

# **C H E C K L I S T E   U M S A T Z S T E U E R**

## **Formale Voraussetzungen für Rechnungen**

### **Generell**

- Name und Anschrift des liefernden/leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Abnehmers der Lieferung bzw. des Empfängers der sonstigen Leistung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw.  
Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Tag der Lieferung/sonstigen Leistung bzw. Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt
- Entgelt für die Lieferung/sonstige Leistung (Bruttobetrag)
- anzuwendender Steuersatz bzw.  
bei Steuerbefreiung: Hinweis, dass für diese Lieferung/sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt (Anführung der gesetzlichen Bestimmung ist nicht erforderlich)
- auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Rechnungs-Nummer
- UID-Nummer des liefernden/leistenden Unternehmers (nicht erforderlich in bestimmten Ausnahmefällen)
- ab 01.07.2006 UID-Nummer des Leistungsempfängers ab Rechnungsbetrag EUR 10.000,00 bei inländischen Leistenden

### **Sonderbestimmungen für Kleinbetragsrechnungen** (Gesamtbetrag max. EUR 150,00), es genügen folgende Angaben (wenn keine iG Lieferung):

- Ausstellungsdatum
- Name und Anschrift des liefernden/leistenden Unternehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände, oder  
Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Tag der Lieferung/sonstigen Leistung oder Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt
- Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung/sonstige Leistung in einer Summe (= Bruttobetrag)
- Steuersatz

### **Sonderbestimmungen für Reverse-Charge-Leistungen** gemäß § 19 (1) UStG und Bauleistungen gemäß § 19 (1a) UStG

- UID-Nummer des Leistungsempfängers
- Hinweis, dass die Steuerschuld gem. § 19 (1) bzw. § 19 (1a) UStG auf den Leistungsempfänger übergeht
- keine Verrechnung und kein Ausweis von Umsatzsteuer

# CHECKLISTE Umsatzsteuer

## Sonderbestimmung für steuerfreie Lieferungen/Leistungen

- keine Verrechnung und kein Ausweis von Umsatzsteuer
- Hinweis, dass Lieferung/Leistung steuerfrei ist

## Sonderbestimmung für innergemeinschaftliche Lieferungen

- Hinweis der Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen (ig) Lieferung ("steuerfreie ig Lieferung")
- UID-Nummer des Leistungsempfängers
- keine Verrechnung und kein Ausweis von Umsatzsteuer

## Anzahlungsrechnungen

- Bezeichnung als Anzahlungsrechnung erforderlich (zB Anzahlungsrechnung über den am ... vereinnahmten Teilbetrag oder 1. Teilrechnung über die vereinbarte und am ... fällig werdende Abschlagszahlung)
- Hinweis auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Lieferung bzw. Zeitraum der Leistung; wenn keine Vereinbarung getroffen wurde, ist dies anzugeben
- das vereinnahmte bzw. angeforderte Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag
- bei Schlussrechnung: Absetzen der geleisteten Anzahlungen erforderlich (Achtung: der Steuerbetrag der Anzahlungsrechnungen ist offen abzusetzen)

## Dreiecksgeschäfte

- ausdrücklicher Hinweis auf der Rechnung, dass ein Dreiecksgeschäft gemäß Artikel 28 c Teil E Absatz 3 der 6. EG-Richtlinie vorliegt
- UID-Nummer des Empfängers der Lieferung
- keine Verrechnung und kein Ausweis von Umsatzsteuer
- Erfassung in ZM

## Rechnungsberichtigungen

- deutlicher Hinweis auf die ursprüngliche Rechnung (zB durch Rechnungs-Nummer)
- Nachweis, dass die berichtigte Rechnung dem Empfänger zugekommen ist

## Duplikate

- Hinweis, dass es sich um ein Duplikat oder die Abschrift einer Rechnung handelt

## "Rechnungen" bei nicht umsatzsteuerbaren Leistungen

- Rechnungsvorschriften des (ausländischen) Leistungsortes berücksichtigen
- keine Verrechnung und kein Ausweis österreichischer Umsatzsteuer
- regionale (ausländische) "Erklärungsverpflichtungen" beachten
- prüfen, ob im Ausland Fiskalvertreter erforderlich ist

Für den Touristenexport gibt es eine eigene CHECKLISTE.